

Sitzungsvorlage Nr. 0113/2020/KREIS

Beratungsfolge	Datum	Status
Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr und Bauen	27.05.2020	öffentlich
Kreisausschuss	18.06.2020	öffentlich
Kreistag	25.06.2020	öffentlich

Zuständige Facheinheit: 36 - Fachbereich Verkehr	Berichtersteller/-in: Verwaltungsvorstandsmitglied Dr. Elisabeth Schwenzow Dr. Gerswid Altenhoff-Weber
--	--

Beratungsgegenstand:

Ausbildungsverkehr-Pauschale gem. § 11 a ÖPNVG NRW - 3. Änderungssatzung zur Allgemeinen Vorschrift

Beschlussvorschlag:

Die 3. Änderungssatzung zur Allgemeinen Vorschrift des Kreises Borken zu § 11 a Abs. 2 ÖPNVG NRW (siehe Anlage) wird beschlossen sowie der Landrat beauftragt, diese Änderung im Amtsblatt bekannt zu geben.

Sachdarstellung:

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt den Aufgabenträgern des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) gem. § 11a ÖPNVG NRW eine jährliche Ausbildungsverkehr-Pauschale. Mindestens 87,5 % dieser Pauschale hat der Kreis Borken nach den Maßstäben des § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW als Ausgleich zu den Kosten einzusetzen, die bei der Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr entstehen und die nicht durch entsprechende Fahrgeldeinnahmen gedeckt werden. Seit der Novellierung des ÖPNVG im Jahr 2017 haben die Aufgabenträger die Wahlfreiheit, ob sie die § 11a-Mittel auf der Grundlage einer allgemeinen Vorschrift oder eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags an die Verkehrsunternehmen auszahlen.

Vor dieser Gesetzesänderung hatte der Aufgabenträger die § 11a-Mittel nach einer allgemeinen Vorschrift an alle Verkehrsunternehmer weiterzuleiten. Nach Ziffer 4.1 der allgemeinen Vorschrift des Kreises Borken zu § 11a ÖPNVG NRW sind antragsberechtigt die natürlichen und juristischen Personen, die Inhaber von Liniengenehmigungen oder einstweiligen Erlaubnissen nach PBefG sind.

Mit Beschluss vom 14.12.2017 entschied der Kreistag, für die neu zu vergebenden Liniengenehmigungen die Pauschalmittel gem. § 11 a ÖPNVG NRW über öffentliche Dienstleistungsaufträge zur Verfügung zu stellen und für diese Liniengenehmigungen die allgemeine Vorschrift aufzuheben.

Für die nach dem alten Recht beantragten Genehmigungen sollte aus Gründen des

Finanzielle Auswirkungen in Folgejahren:

Ja Nein

(ggf. weitere Erläuterungen)

Klimafolgenabschätzung:

Klimafolgen, die sich aus dem Beschluss ergeben, sind

positiv

nicht zu erwarten / sind nicht ersichtlich, da es sich um eine Fortschreibung der bestehenden Verwaltungspraxis bei der Verteilung der § 11 a-Mittel handelt, welche daher zu keiner Änderung des Leistungsangebotes im ÖPNV führt.

nicht wesentlich (z.B. in Folge von Geringfügigkeit, fehlender Unmittelbarkeit, sich weitgehend neutralisierender Wechselwirkungen)

negativ – Klimaschonendere Alternativen

kommen aus Sicht der Verwaltung nicht in Betracht (*bei Bedarf Ausführungen durch FE*), weil...

werden von der Verwaltung aus folgenden Gründen nicht vorgeschlagen (z.B. Wirtschaftlichkeit, Kosten, technische Risiken, Verlässlichkeit, etc.):
Ausführungen durch FE

Anlagen:

3. Änderungssatzung Allgemeine Vorschrift § 11 a ÖPNVG NRW